

## KARL-MARX-UNIVERSITÄT LEIPZIG

Wissenschaftliche Zeitschrift

1 1976

Sicherheit und Zusammenarbeit nach Helsinki

## Das Problem der Interessen in den zwischenstaatlichen Vertragsbeziehungen

Von P. TERZ, Leipzig

Die insbesondere seit Anfang der siebziger Jahre als Ergebnis der abgestimmten Außenpolitik der Mitgliedsländer des Warschauer Vertrages mit europäischen imperialistischen Staaten auf den verschiedenen Gebieten abgeschlossenen Verträge verankern völkerrechtlich die Ergebnisse des zweiten Weltkrieges und der Nachkriegsentwicklung. Verträge wie der zwischen der UdSSR und der BRD, der Volksrepublik Polen und der BRD, das Vierseitige Abkommen über Westberlin und der Grundlagenvertrag zwischen der DDR und der BRD tragen wesentlich zur Festigung des Friedens, zur Gesundung des politischen Klimas und zur Durchsetzung der friedlichen Koexistenz in Europa und in den internationalen Beziehungen allgemein bei. Damit stellen derartige Verträge ein wichtiges Instrument zur Regelung der Beziehungen zwischen den europäischen Staaten dar. Sie sind ferner ein Mittel, um die Interessen der Staaten in den internationalen Beziehungen durchzusetzen, was eine Reihe von Problemen praktischer und theoretischer Natur aufwirft.

Bei der Untersuchung des Problems der Interessen muß von der Existenz unterschiedlicher Interessenkategorien ausgegangen werden. Unterscheidungskriterium können die Interessenträger sein, wie z. B. die Menschheit, die Völker, die Klassen und die Staaten. Weitere Unterscheidungskriterien liegen im Charakter der Interessen wie Hauptinteressen oder zweitrangige Interessen, ferner im Objekt des Interesses, z. B. dem Interesse an der Erhaltung des Friedens, an der Abrüstung. Auch geographische Gesichtspunkte können als Unterscheidungskriterien in Erwägung gezogen werden, z. B. das Interesse an der Schaffung eines kollektiven Sicherheitssystems in Europa, in Asien usw. Für den Zweck dieser Ausführungen ist die Unterscheidung nach den wichtigsten Interessenträgern maßgebend, nämlich nach Klassen und Staaten sowie nach der Bedeutung, nämlich nach Haupt- und Teilinteressen.

Aus dem in der kapitalistischen Gesellschaft existierenden antagonistischen Grundwiderspruch zwischen dem gesellschaftlichen Charakter der Produktion und dem privaten Charakter der Aneignung und damit zwischen der Arbeiterklasse und der Bourgeoisie ergibt sich der antagonistische Charakter der grundlegenden Interessen beider Hauptklassen und damit auch beider gegensätzlicher Weltsysteme. Demnach kann es zwischen dem Sozialismus und dem Imperialismus weder übereinstimmende noch etwa gemeinsame Interessen geben. Zwischen ihnen liegt also ein Interessenkonflikt vor.

Die grundlegenden Klasseninteressen bestimmen ihrerseits Wesen und Charakter der wichtigsten Klassenziele bzw. Klassenaufgaben. So besteht das *strategische* Hauptziel der internationalen Arbeiterklasse darin, den Imperialismus durch den Sozialismus abzulösen.

Nimmt man als Interessenträger die Staaten, so weist die Interessenproblematik weitere, zum Teil modifizierte Aspekte auf, obschon die grundlegenden Interessen und das strategische Hauptziel der Arbeiterklasse jeweils die Grundinteressen und die außenpolitischen Hauptziele der sozialistischen Staaten bedingen und beeinflussen. Die zu beachtende entscheidende Besonderheit besteht dabei in der Tatsache, daß nicht direkt die Arbeiterklasse, sondern ihr Hauptinstrument, der Staat, als Teilnehmer am internationalen Verkehr auftritt, und zwar in seiner Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt.

Die Interessen der sozialistischen Staaten sind dabei die Grundlage ihrer außenpoliti-

schen Ziele. Dazu gehören:

1. Die Sicherung günstiger äußerer Bedingungen für die Weiterentwicklung des Sozialismus und für die Festigung seiner Positionen. Das setzt die Durchsetzung der friedlichen Koexistenz und die Gewährleistung des Weltfriedens voraus;

- 2. die Zurückdrängung des Einflusses des Imperialismus und die Eindämmung seiner Aggressivität:
- 3. die Unterstützung der revolutionären, demokratischen und antiimperialistischen Bewegungen.1

Demgegenüber ist das außenpolitische Hauptziel der imperialistischen Staaten die Untergrabung der Positionen der revolutionären und demokratischen Kräfte, insbesondere die Spaltung der Einheit der sozialistischen Staaten, um allmählich eine allgemeine Schwächung des Sozialismus zu erreichen.

Es gilt nun, das Wesen des Interesses zu untersuchen. Das Interesse ist eine objektive Erscheinung, d. h. es existiert unabhängig davon, ob man sich seiner bewußt ist oder nicht. In diesem Sinne verstanden die Klassiker des Marxismus-Leninismus die Kategorie des Interesses. So schrieben Karl Marx und Friedrich Engels in der "Deutschen Ideologie": "Das . . . Interesse existiert nicht etwa bloß in der Vorstellung . . ., sondern zuerst in der Wirklichkeit . . . "2 Bezüglich der Klassenkämpfe in Frankreich 1848-1850 sprach Friedrich Engels von den "eigentlichen Interessen der großen Mehrheit, Interessen, die zwar damals dieser großen Mehrheit keineswegs klar waren, die ihr aber bald genug klar werden mußten ... "3 Ausgehend vom objektiven Charakter des Interesses kann man sagen, daß die Arbeiter aller Länder ein objektives Interesse am Zusammenschluß zum gemeinsamen Kampf für den Sieg des Sozialismus im Weltmaßstab haben.

Das Interesse hat darüber hinaus eine subjektive Seite, die in Erscheinung tritt, sobald das Interesse vom Interessenträger erfaßt worden ist. Dabei spielen die Vorstellungen und Motive des Interessenträgers eine wesentliche Rolle. Nach dem Erfassen des Interesses wird in der Regel beim Interessenträger eine auf das Interessenobjekt gerichtete Aktivität hervorgerufen.<sup>4</sup> Die Sicherung des Friedens entspricht z. B. den objektiven Interessen aller Völker. Haben die Völker dies erkannt, so tritt der subjektive Aspekt hervor.

Unter Berücksichtigung des objektiven Charakters der Interessen kann in bestimmten konkreten Bereichen der internationalen Beziehungen wie z. B. bei der Abrüstung, beim Umweltschutz und der Weltraumforschung von gegenseitigen, parallelen, übereinstimmenden und unter Umständen sogar von gemeinsamen Interessen<sup>5</sup> zwischen sozialisti-

<sup>2</sup> K. Marx; F. Engels: Die deutsche Ideologie. In: Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 33.

<sup>4</sup> Vgl. auch Philosophisches Wörterbuch. Bd. 1, Leipzig 1974, S. 583.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. P. Markowski: Die sozialistische Staatengemeinschaft und die friedliche Koexistenz. Deutsche Außenpolitik, H. 4, 1973, S. 776.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> K. Marx; F. Engels: Einleitung zu Karl Marx', "Klassenkämpfe in Frankreich 1848-1850". In: Werke Bd. 22, Berlin 1963, S. 514.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. auch G. Arbatow, der unter Umständen gemeinsame Interessen zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten bejaht. G. Arbatow: Probleme der sowjetisch-amerikanischen Beziehungen. horizont, Nr. 9, 1974, S. 19.

schen und kapitalistischen Staaten gesprochen werden. Da jedoch auch diese konkreten und sachbezogenen Interessen direkt oder indirekt von den Klasseninteressen beeinflußt werden und auch dadurch die Interessenmotivation unterschiedlich und mitunter gegensätzlich ist, handelt es sich hierbei, dem politischen Wesen nach, lediglich um eine partielle Interessenübereinstimmung bzw. Interessengemeinsamkeit.

Bei den Völkern sind die Möglichkeiten von gemeinsamen Interessen eindeutiger. Die Sicherung des Weltfriedens und die Durchsetzung der friedlichen Koexistenz entsprechen den Interessen der sozialistischen Staaten, ohne sich jedoch im Klasseninteresse der Arbeiterklasse zu erschöpfen. Sie gehen vielmehr darüber hinaus und dienen auch den objektiven Interessen aller Völker der Welt. So entsprechen z. B. sämtliche in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung abgeschlossenen Abkommen den Interessen der Völker in den beiden Weltsystemen.

Die Interessen der Staaten werden in erster Linie durch Verträge über Fragen der Sicherheit und der Zusammenarbeit realisiert. Dabei besteht ein enges Wechselverhältnis zwischen Wirtschaftsverträgen einerseits und Verträgen über vorwiegend politische Fragen andererseits. So schaffen die der Durchsetzung der friedlichen Koexistenz dienenden politischen Beziehungen und die ihnen zugrunde liegenden Verträge äußerst günstige Voraussetzungen für eine Erweiterung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen. Die sowjetisch-französische Vereinbarung "Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen der UdSSR und Frankreich vom 30. Oktober 1971" bildete z. B. die politische Voraussetzung für den am 6. Dezember 1974 erfolgten Abschluß des Abkommens über die wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Zeit von 1975 bis 1979. Im sowjetisch-französischen Kommuniqué vom 8. Dezember 1974 werden eine Reihe von Teilvereinbarungen über konkrete Formen der wirtschaftlichen und industriellen Zusammenarbeit erwähnt, wie die Lieferung zusätzlicher Mengen Erdgas durch die UdSSR an Frankreich, die Lieferung entsprechender französischer Ausrüstungen an die UdSSR oder die Beteiligung französischer Firmen am Bau eines Komplexes zur Tonerde- und Aluminiumproduktion auf Kompensationsgrundlage.6

Der Abschluß von Verträgen allein reicht jedoch nicht aus, um beständige friedliche Beziehungen in Europa zu schaffen. Dazu bedarf es vor allem der konsequenten, strikten und gewissenhaften Erfüllung vertraglich übernommener Verpflichtungen. In der gemeinsamen Erklärung von UdSSR und BRD über den Besuch des Generalsekretärs des Zentralkomitees der KPdSU, Leonid Breshnew, in der BRD im Mai 1973 wurde diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit geschenkt. So betonten beide Seiten im Hinblick auf das Vierseitige Abkommen über Westberlin, "daß die strikte Einhaltung und volle Durchführung dieses Abkommens eine wesentliche Voraussetzung für eine dauerhafte Entspannung im Zentrum Europas und für eine Verbesserung der Beziehungen zwischen den entsprechenden Staaten, insbesondere zwischen der Sowjetunion und der Bundesrepublik Deutschland, sind."7 Die strikte Einhaltung der Vertragspflichten ist insofern wichtig, als Vertragsverletzungen das Vertrauen erschüttern, gefährliche Streitigkeiten verursachen und mitunter die Stabilität der zwischenstaatlichen Beziehungen untergraben. Während sich die sozialistischen Staaten an den Grundsatz "Pacta sunt servanda" halten, müssen die imperialistischen Staaten unter Umständen zur Vertragstreue gezwungen werden. Somit hängt die Erfüllung vertraglich übernommener Verpflichtungen durch die imperialistischen Staaten vom realen Kräfteverhältnis ab. Das bedeutet, daß die weitere Stärkung des Sozialismus die beste Garantie für die Erfüllung der Verträge

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Neues Deutschland vom 12. Dezember 1974.

<sup>7</sup> Neues Deutschland vom 23. März 1973.

durch die imperialistischen Staaten ist. Nur so kann der in der Regel durch konkrete Verträge erzielte Ausgleich der Interessen auch nach dem Vertragsabschluß gesichert werden.

Der Gedanke des Ausgleichs der gegenseitigen Interessen spielt in den gegenwärtigen internationalen Beziehungen eine große Rolle. Gemeint sind hier die Interessen der Staaten in ihrer Eigenschaft als Vertragspartner. Diese Interessen müssen in gleicher Weise berücksichtigt werden, was bei gleichberechtigten Verträgen im allgemeinen üblich ist. Einen Ausgleich der Interessen stellt z. B. das Vierseitige Abkommen über Westberlin dar. Das unterstrich am 4. September 1971 die sowjetische Zeitung "Prawda": "Während der Verhandlungen ist es gelungen, einen für alle Beteiligten annehmbaren Ausgleich der Interessen zu finden."

Der Ausgleich der Interessen darf jedoch keineswegs so weit gehen, daß dadurch bestehende Machtverhältnisse wesentlich verändert werden, weil die dafür notwendige Voraussetzung, nämlich die für alle Partner annehmbare Lösung, ohne Zweifel fehlen würde. Daher ist die Forderung der NATO-Staaten nach einer dem Wesen nach "asymmetrischen" Reduzierung von Streitkräften und Rüstungen in Mitteleuropa ihrer Zielstellung nach eine Entstellung des Grundsatzes des Ausgleichs der Interessen und außerdem eine Verletzung des Prinzips der unverminderten Sicherheit. Es kann niemals das Ziel der Verhandlungen über die Reduzierung von Streitkräften und Rüstungen sein, das historisch entstandene und objektiv bestehende militärische Kräfteverhältnis in Europa zu ändern und dadurch der NATO einseitige militärische Vorteile zu verschaffen. Hingegen entspricht die von den sozialistischen Staaten vorgeschlagene Reduzierung von Streitkräften und Rüstungen zu prozentual gleichen Anteilen, wobei nationale und ausländische Truppen und Rüstungen einschließlich Kernwaffen und Kernwaffeneinsatzmittel miterfaßt werden, zweifelsohne dem Prinzip der unverminderten Sicherheit. Nur dadurch könnte bei den Reduzierungen das bestehende militärische Kräfteverhältnis beibehalten werden.

Dem Prinzip der unverminderten Sicherheit widerspricht die von dem amerikanischen Delegierten in Wien, S. Resor, am 13. Oktober 1973 erhobene Forderung nach der Schaffung eines "militärischen Gleichgewichts" in Mitteleuropa. Als wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines derartigen "Gleichgewichts" betrachtete dabei Resor die Ausschaltung der "objektiv" existierenden militärischen "Disparitäten" in Mitteleuropa und zwar im Sinne der "asymmetrischen" Truppenreduzierung.<sup>9</sup>

Der von den imperialistischen Politikern mißverstandene und mißbrauchte Gedanke vom Gleichgewicht<sup>10</sup> soll jedoch nicht dazu führen, ihn allgemein in den internationalen Beziehungen und speziell in den zwischenstaatlichen Vertragsbeziehungen überhaupt abzulehnen. Dieser Gedanke beeinflußt erheblich die Entscheidungen und Aktivitäten der Staaten. Es darf, um ein diese Feststellung erhärtendes Beispiel zu erwähnen, nicht übersehen werden, daß der Schaffung der Verteidigungsorganisation des Warschauer Vertrages die Einbeziehung der BRD in die NATO vorausging. Er liegt ferner im Zusammenhang mit dem Problem der Staatsinteressen den Beendigungsbedingungen vieler

<sup>8</sup> Prawda vom 4. September 1971. Die sowjetische Zeitung "Iswestija" vom 7. Juli 1974 betrachtete dieses Abkommen sogar als ein "genau ausgewogenes Interessengleichgewicht."

<sup>9</sup> Archiv der Gegenwart, 11. November 1973, S. 18312.

Ausführlicher dazu W. Jegorow: Friedliche Koexistenz und revolutionärer Weltprozeß. Berlin 1972, S. 221 ff. Sehr eigenartig begründet J. Messner die Notwendigkeit des Gleichgewichts: "Das Gleichgewichtsprinzip entspringt dem Gedanken der Wolfsnatur des Menschen (homo homini lupus)". J. Messner: Völkerrechtslehre und Geschichtsphilosophie. Internationale Festschrift für Alfred Verdross, München und Salzburg 1971, S. 293.

internationaler Konventionen sowie bilateraler Verträge zu Sicherheitsfragen zugrunde und bestimmt entscheidend die Haltung der Staaten zu wichtigen Verträgen, denen sie noch nicht beigetreten sind. Als Beispiel seien genannt: Artikel IV des Vertrages über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser vom 5. August 1963<sup>11</sup> und Artikel XV des Vertrages zwischen der UdSSR und den USA über eine Begrenzung der strategischen Offensivwaffen vom 26. Mai 1972. <sup>12</sup> In den erwähnten Vertragsbestimmungen ist das Austritts- bzw. Kündigungsrecht jedes Teilnehmerstaates verbrieft, vorausgesetzt, daß durch außerordentliche Umstände ihre "höchsten Interessen" gefährdet werden.

Der Ausgleich der gegenseitigen Interessen in Verträgen kommt in der Regel durch Kompromisse zustande. Diesbezüglich betonte W. I. Lenin in seiner Schrift "Über Kompromisse": "Einen Kompromiß eingehen bedeutet in der Politik, gewisse Forderungen preisgeben, wegen der Verständigung mit einer anderen Partei auf einen Teil der eigenen Forderungen verzichten."<sup>13</sup> Kompromisse sind dabei kein Selbstzweck. Die sozialistischen Staaten sind darum bemüht, sich nach Möglichkeit der Kompromisse zu bedienen, um ihre grundlegenden Interessen durchsetzen zu können. Beim Eingehen von Kompromissen, die eine spezifische Form der Auseinandersetzung zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten sind, sind eine Reihe von Aspekten zu beachten: Sie dürfen die grundlegenden Klassenziele nicht berühren und die Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung nicht gefährden; durch Kompromisse dürfen ferner keine grundlegenden außenpolitischen Interessen der sozialistischen Staaten beeinträchtigt werden. Wichtig ist weiter, unter welchen Umständen Kompromisse eingegangen werden; sie müssen außerdem nach Möglichkeit gegenseitig sein.

Im Interesse der Sicherung des Friedens in Europa zeigten die sozialistischen Staaten häufig Entgegenkommen. So konnte am 3. September 1971 das "Vierseitige Abkommen" abgeschlossen werden, ohne in der Überschrift den Geltungsbereich dieses Abkommens zu erwähnen. Aus dem Text des Abkommens geht allerdings unmißverständlich hervor, daß sich dieses auf Westberlin erstreckt. In einem anderen Fall war die DDR nicht bereit, Vorstellungen über einen "Korridor" durch ihr souveränes Territorium zu akzeptieren. Im Unterschied dazu zeigte die DDR im Interesse eines reibungslosen Transitverkehrs Entgegenkommen, natürlich unter der Voraussetzung, daß ihre legitimen Interessen und souveränen Rechte respektiert werden.

Zusammenfassend kann konstatiert werden, daß die Interessen der Staaten in erster Linie objektiven Charakter haben und daß es im Zuge der Durchsetzung der friedlichen Koexistenz zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten in bestimmten Bereichen der internationalen Beziehungen übereinstimmende und unter Umständen auch gemeinsame Interessen geben kann. Da jedoch die Interessenmotivation unterschiedlich ist, kann eine derartige Übereinstimmung bzw. Gemeinsamkeit der Interessen nur partieller Natur sein.

Anschrift des Verfassers: Dr. sc. jur. Panos Terz, Institut für internationale Studien, Karl-Marx-Universität, 701 Leipzig, Karl-Marx-Platz 9

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. Völkerrecht, Dokumente. Teil 2, Berlin 1973, S. 829.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. Völkerrecht, Dokumente. Teil 3, Berlin, 1973, S. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> W. I. Lenin: Über Kompromisse. In: Werke, Bd. 25, Berlin 1970, S. 313.